



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 3

27. Januar

Jahrgang 2023

### INHALT

Dorferneuerung Tüschnitz.....	Seite 7
Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Stadt Stadtsteinach....	Seite 7
Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neuenmarkt .....	Seite 8
Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Stadtsteinach .....	Seite 8
Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023 an der Carl-von-Linde-Realschule .....	Seite 9
Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2023 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Neuenmarkt ....	Seite 9

Änderung des Bebauungsplanes „Fischäckergassen“ des Marktes Mainleus.....	Seite 9
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Thurnau für das Jahr 2023 .....	Seite 10
Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für 2023 des Marktes Thurnau .....	Seite 10
Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 216/18, Gem. Peesten, des Marktes Kasendorf.....	Seite 10

#### BEKANNTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken

##### Bekanntgabe für den Markt Mainleus

Dorferneuerung Tüschnitz  
Markt Küps, Landkreis Kronach

Gz. A2-TG 7522

##### Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.12.2022 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

##### Tagesordnung:

- 1. Erläuterung zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
  - 1.1 Erläuterung und Bestimmung zu §§ 16-26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
  - 1.2 Bestellung des „örtlichen Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
  - 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
  - 1.4 Sitzung des Vorstands
  - 1.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

##### 2. Datenschutz

##### 3. Sonstiges

- 3.1 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**vom 06.02.2023 bis 20.02.2023**

im Rathaus des Marktes Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Bernd Rebhan, eingesehen werden.

Bamberg, 13. Dezember 2022

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft Tüschnitz  
Joachim Heusinger

#### BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

##### Festsetzung der Grundsteuer 2023

Der Stadtrat Stadtsteinach hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 351 v.H. und der Grundsteuer B auf 344 v.H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den noch gültigen Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2023 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedr. Richstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 12. Januar 2023

Stadt Stadtsteinach  
Wolftrum  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neuenmarkt**

**Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Neuenmarkt hat noch keine Rechtswirksamkeit erlangt. Während der haushaltslosen Zeit gelten kraft Gesetzes für die Realsteuern die Hebesätze des Vorjahres (Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl S. 674)).

Im Haushaltsjahr 2022 waren die Realsteuerhebesätze, wie folgt, festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b> (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	280 v. H.
<b>Grundsteuer B</b> (für bebaute und unbebaute Grundstücke)	280 v. H.
<b>Gewerbesteuer</b>	320 v. H.

Damit ist bislang keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 vorerst verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse Neuenmarkt zu überweisen. Soweit der Gemeinde Neuenmarkt SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Neuenmarkt - Rathaus, Zimmer 6 - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, in Neuenmarkt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener

Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuenmarkt, 17. Januar 2023

Gemeinde Neuenmarkt  
Alexander Wunderlich  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2023**

Mit Beschluss vom 12.12.2022 hat der Stadtrat für das Haushaltsjahr 2023 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer:</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	351 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	344 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer:</b>	343 v.H.

Stadtsteinach, 12. Januar 2022

Stadt Stadtsteinach  
Wolftrum  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Carl-von-Linde-Schule  
Staatliche Realschule  
95326 Kulmbach  
Tel. 09221 9078-0  
Fax 09221 67102  
E-Mail: rs.kulmbach@kulmbach.net**

**Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023**

Die Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe der Carl-von-Linde-Realschule findet von

**Montag, 08. bis Freitag, 12. Mai 2023**

**Montag: 09.00 bis 18.00 Uhr  
Dienstag – Donnerstag: 09.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 09.00 bis 13.00 Uhr**

statt. Gerne kann vorab der Anmeldebogen unter <https://anmeldung.realschulekulmbach.de> ausgefüllt und abgesendet werden. Zur Anmeldung sind Geburtsurkunde, Übertrittszeugnis und Impfpass erforderlich sowie ggf. der Sorgerechtsbeschluss oder ein Legasthenegutachten. Für alle Schüler/-innen der 4. Jahrgangsstufe wird ein Übertrittszeugnis erstellt.

Die Staatliche Realschule Kulmbach nimmt Jungen und Mädchen auf. Eine Differenzierung nach Wahlpflichtfächergruppen erfolgt in der Realschule ab der 7. Jahrgangsstufe.

Es besteht das Angebot der offenen Ganztagesesschule, die Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen offensteht und eine pädagogische Betreuung am Nachmittag vorsieht. **Außerdem wird wieder eine gebundene Ganztagesklasse für die Jahrgangsstufe 5 angeboten mit Pflicht- und Förderunterricht sowie Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangeboten am Nachmittag.**

Auch für alle weiteren Fünftklässler wird es ein entsprechendes Neigungsangebot aus dem sportlichen, musisch-künstlerischen oder naturwissenschaftlichen Bereich geben.

**Voraussetzungen für die Aufnahme:**

Die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule setzt voraus, dass ein Grundschüler/eine Grundschülerin der Jahrgangsstufe 4 einen Notendurchschnitt von 2,66 oder besser im Übertrittszeugnis erreicht hat. Für die Zuerkennung dieser Eignung wird der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht berechnet.

Schüler/-innen aus der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule sind bei einem Durchschnitt von 2,5 oder besser aus Deutsch und Mathematik im **Jahreszeugnis** für die Realschule geeignet. **Eine Voranmeldung dieser Schüler sollte zum oben genannten Termin erfolgen.** Das Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 ist hierbei vorzulegen. Ein Probeunterricht findet für Jahrgangsstufe 5 nicht statt.

Der Schüler/die Schülerin darf zudem am 30. September 2023 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schüler/-innen der 4. Jahrgangsstufe, die als geeignet für die Mittelschule qualifiziert sind, müssen vom 16.05. bis 19.05.2023 am Probeunterricht der Carl-von-Linde-Realschule Kulmbach teilnehmen.

**Die Carl-von-Linde-Schule veranstaltet am Freitag, 17.03.2023, um 16:00 Uhr einen Informationsveranstaltung mit Schnuppernachmittag zum Übertritt an unsere Schule.**

Interessierte Eltern mit ihren Kindern sind hierzu herzlich eingeladen.

Kulmbach, 17. Januar 2023  
M. Hild  
Realschuldirektorin

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

**BEKANNTMACHUNG****Gemeinde Neuenmarkt****Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2023 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden**

Die Gemeinde Neuenmarkt macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2023 mit Fälligkeit 01.04.2023 an die Gemeinde Neuenmarkt zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD-Nr. an die Gemeinde Neuenmarkt geleistet werden.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2023 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	30,00 €
Steuer für den 2. Hund	60,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	90,00 €
Kampfhund	600,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Gemeinde Neuenmarkt innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Neuenmarkt, 17. Januar 2023

**Gemeinde Neuenmarkt**  
Alexander Wunderlich  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Markt Mainleus****Änderung des Bebauungsplanes „Fischäckergassen“  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Mainleus hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.01.2023 beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB den Bebauungsplan „Fischäckergassen“ zu ändern, den Entwurf der Planänderung zu billigen, Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung betrifft das Grundstück Flur Nr. 303 Tfl., Gemarkung Willmersreuth.

Von Seiten des Marktes Mainleus wird es als städtebaulich vertretbar angesehen, die bei der geplanten Errichtung eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses notwendigen Befreiungen zu erteilen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann vom 06.02.2023 bis 06.03.2023 im Markt Mainleus, Bauamt, Zimmer 14, Fritz-Hornschuch-Platz 8, 95336 Mainleus während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sind hierbei zu beachten, um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09229/878-30 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Mainleus, 19. Januar 2023

**Markt Mainleus**  
Bosch  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Thurnau**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über den Ladenschluss  
im Markt Thurnau für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S.875) i.d.F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) – BayRS 8050-20-1-A, erlässt der Markt Thurnau folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Im Markt Thurnau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort gekennzeichnet sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

26.02., 05.03., 12.03., 19.03., 26.03., 02.04., 09.04., 16.04., 23.04., 30.04., 07.05., 14.05., 21.05., 28.05., 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10., 08.10., 15.10., 22.10., 29.10., 05.11., 12.11., 26.11., und 03.12.2023

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

**§ 3**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Thurnau, 16. Januar 2023

**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

**§ 2**

Die Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag in Thurnau von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden.

**§ 3**

Diese weitere Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Thurnau, 16. Januar 2023

**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes  
-BayStrWG-**

**Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 216/18 Gem. Peesten als  
Bestandteil des Öffentlichen Feld- und Waldweges  
Fl.Nr. 217 Gem. Peesten**

Der Markt Kasendorf widmet das Grundstück Fl.Nr. 216/18 Gemarkung Peesten mit 36 m<sup>2</sup> und einer Länge von 34,25 m als Bestandteil des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 217 Gem. Peesten.

**Anfangspunkt:** Beginn südöstliche Grenze Fl.Nr. 216/17  
Gem. Peesten

**Endpunkt:** Beginn südwestliche Grenze Fl.Nr. 216/17  
Gem. Peesten

**Länge:** 34,25 Meter

Die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht trägt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Widmung die Gemeinde.

Die Widmungsverfügung liegt in der Zeit vom 01.02.2023 bis 01.03.2023 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme auf.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kasendorf, 18. Januar 2023

**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Thurnau**

**Weitere Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über die  
Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen  
und ähnlichen Veranstaltungen für 2023 (wVerkSoVO2023)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), i.d.F. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) (BayRS 805-2-A) erlässt der Markt Thurnau folgende weitere Rechtsverordnung:

**§ 1**

Ergänzend zu der seit 06. Juli 2004 gültigen Rechtsverordnung dürfen im Markt Thurnau im Jahr 2023 Verkaufsstellen, abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, aus Anlass des

**Lenzrosen- und Ostermarktes am Sonntag, den 26.03.2023**

geöffnet werden.